

Kleine Anfrage

des Abg. Alexsei Zimmer AfD

Auswirkungen des Stufenmodells des Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetzes auf schrittweise energetische Modernisierungen von Mehrfamilienhäusern

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Veränderung des prozentualen Vermieteranteils an den Kohlendioxidkosten tritt nach § 5 des Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetzes ein, wenn energetische Modernisierungsmaßnahmen den spezifischen Kohlendioxidausstoß eines zentral mit Wärme versorgten Mehrfamilienhauses verringern, das Gebäude nach Durchführung der Maßnahmen jedoch derselben Stufe der Anlage zum Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz zugeordnet bleibt?
2. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung darüber vor, in welchem Umfang sich die vom Vermieter zu tragenden absoluten Kohlendioxidkosten infolge einer energetischen Modernisierung verringern, wenn der spezifische Kohlendioxidausstoß des Gebäudes sinkt, der prozentuale Vermieteranteil wegen des Verbleibs in derselben Stufe jedoch unverändert bleibt?
3. Welche Untersuchungen oder Modellrechnungen liegen der Landesregierung dazu vor, in welchem Verhältnis die Investitionskosten schrittweiser energetischer Modernisierungen zu der daraus resultierenden Verringerung der vom Vermieter zu tragenden Kohlendioxidkosten stehen, solange durch die Maßnahmen keine niedrigere Stufe erreicht wird?
4. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung darüber vor, wie häufig energetische Modernisierungen einzelner Wohnungen oder Gebäudeteile in zentral beheizten vermieteten Mehrfamilienhäusern in Baden-Württemberg zu einer Verringerung des spezifischen Kohlendioxidausstoßes führen, ohne dass das Gesamtgebäude dadurch einer niedrigeren Stufe zugeordnet wird?
5. Welche Daten liegen der Landesregierung zur Verteilung der vom Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz erfassten vermieteten Wohngebäude in Baden-Württemberg auf die zehn gesetzlichen Stufen sowie zu deren Abstand von den jeweiligen Stufengrenzen vor?
6. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung darüber vor, in welchem Umfang sich die Einstufung baulich unveränderter zentral beheizter Mehrfamilienhäuser infolge von Witterung, Belegung, Leerstand oder verändertem Energieverbrauch der Nutzer zwischen einzelnen Abrechnungsjahren verändert?
7. Welche Untersuchungen oder Modellrechnungen liegen der Landesregierung vor, die quantifizieren, in welchem Umfang der für die Einstufung maßgebliche spezifische Kohlendioxidausstoß eines zentral beheizten Mehrfamilienhauses auf den energetischen Gebäudezustand und die Anlagentechnik einerseits sowie auf Witterung, Belegung und Nutzerverhalten andererseits zurückzuführen ist?
8. Welche Erkenntnisse aus der im Jahr 2026 veröffentlichten Evaluation des Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetzes liegen der Landesregierung speziell zur Lenkungswirkung bei schrittweisen energetischen Modernisierungen vor, die den spezifischen Kohlendioxidausstoß verringern, ohne zu einem Wechsel der gesetzlichen Stufe zu führen, unter Angabe der entsprechenden Fundstellen?
9. Welche Untersuchungen oder Modellrechnungen hat die Landesregierung veranlasst oder ausgewertet, in denen das bestehende Stufenmodell mit einer kontinuierlichen oder gleitenden Veränderung des Vermieteranteils beziehungsweise anderen Modellen zur Berücksichtigung schrittweiser energetischer Verbesserungen verglichen wird?

10. Welche konkreten Vorschläge verfolgt die Landesregierung gegenüber dem Bund oder im Bundesrat zur Berücksichtigung schrittweiser energetischer Modernisierungen und der Wirkung fester Stufengrenzen bei der Weiterentwicklung des Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetzes?

4.10.2026

Alexsei Zimmer AfD

Begründung

Das Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz soll die Kohlendioxidkosten zwischen Mietern und Vermietern entsprechend ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen und Einflussmöglichkeiten verteilen. Zugleich sollen Gebäudeeigentümer zu Investitionen in klimaschonende Heizsysteme und zu energetischen Sanierungen angereizt werden. Bei zentral mit Wärme versorgten Wohngebäuden wird hierzu der jährliche Kohlendioxidausstoß des gesamten Gebäudes je Quadratmeter Wohnfläche ermittelt und einer von zehn Stufen zugeordnet.

Werden Mehrfamilienhäuser schrittweise energetisch modernisiert, können einzelne Wohnungen oder Gebäudeteile bereits deutlich verbessert sein, ohne dass das Gesamtgebäude eine niedrigere Stufe erreicht. Die absoluten Brennstoff- und Kohlendioxidkosten können dadurch sinken, während der prozentuale Vermieteranteil innerhalb derselben Stufe unverändert bleibt. Die Anfrage soll deshalb klären, welche zusätzliche Lenkungswirkung das Stufenmodell bei solchen Investitionen entfaltet und welche Erkenntnisse hierzu für Baden-Württemberg vorliegen.

Die im Jahr 2026 veröffentlichte Evaluation des Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetzes befasst sich mit der Lenkungswirkung der Kostenaufteilung und möglichen Anpassungen der Stufen. § 10 des Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetzes sieht die regelmäßige Prüfung der Stufenaufteilung auf ihre Lenkungswirkung vor. Vor diesem Hintergrund sollen auch die Auswirkungen fester Stufengrenzen sowie mögliche Einflüsse von Witterung, Belegung und Nutzerverhalten auf die Einstufung untersucht werden.